



§ 1 Nutzungsgegenstand und mögliche Nutzer*innen

Der Gemeindesaal im Evangelische Gemeindehaus Steinfischbach, Camberger Straße 12, 65529 Waldems, (inklusive Küche, Toiletten und Flur) kann außerhalb der Nutzung durch die Evangelische Kirchengemeinde anderen Gruppen, Vereinen, Schulklassen und Privatpersonen zur Benutzung überlassen werden, sofern dies räumlich und zeitlich möglich ist. Es muss jeweils eine verantwortliche Person im Alter von mindestens 25 Jahren genannt werden und mit Unterschrift die Nutzungsbedingungen anerkennen. Zur Verfügung gestellt werden der (teilbare) Gemeindesaal, die Küche, der anteilige Hausflur, die Toiletten. Zwei Parkplätze neben der Kirche können, sofern frei, genutzt werden.

§ 2 Vergabe

Wegen der politischen Neutralitätspflicht der Kirche werden kircheneigene Räume grundsätzlich nicht an politische Parteien oder deren Untergliederungen vergeben. Auch für kommerzielle Veranstaltungen werden die Räume nicht zur Verfügung gestellt. Möglich ist die Überlassung auch für Veranstaltungen anderer Kirchengemeinden oder zentraler kirchlicher Gruppen.

In den Räumen der Evangelischen Kirchengemeinde sind nur Veranstaltungen möglich, die vom Inhalt und der Form her dem christlichen Glauben und einer christlichen Lebensauffassung nicht widersprechen.

Kirchliche Veranstaltungen und Veranstaltungen aus Anlass von Taufen, Konfirmation, Trauungen und Beerdigungen haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen mit nicht kirchlichem Hintergrund.

Über die einmalige Benutzung eines oder mehrere Räume entscheidet im Auftrag des Kirchenvorstandes die Hausmeisterin/der Hausmeister. Im Zweifelsfall ist der/die Kirchenvorstandsvorsitzende oder seine/ihre Vertretung hinzuzuziehen. Über die Vergabe von Räumen für Gruppen, die diese mehr als einmal bzw. regelmäßig nutzen wollen, entscheidet der Kirchenvorstand auf Antrag. In Fällen von regelmäßiger Nutzung außerkirchlicher Gruppen ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag zu schließen, der der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung bedarf.

§ 3 Nutzungsbedingungen

Für die Beseitigung der Abfälle haben die Nutzer selbst zu sorgen.

Müllbehälter der Kirchengemeinde dürfen hierfür nicht benutzt werden.

Die Nutzung ist nur zu dem vereinbarten Zweck zulässig. Nutzungsgegenstand und Einrichtung sind pfleglich zu behandeln. Feste Einrichtungsgegenstände und Installation dürfen nicht verändert werden. Die Anbringung von Dekoration bedarf der Zustimmung. Die bewegliche Möblierung ist nach der Veranstaltung wieder aufzustellen:

Kleiner Raum: 20 Stühle an der Wand aufgestellt.

Großer Raum: 5 Tische in der Mitte mit Bestuhlung;
die restlichen Stühle an der Wand aufgestellt.

Flur: Tische zugeklappt im Eingangsbereich wie vorgefunden.

Die Räume sind besenrein und in ordentlichem Zustand wieder zu übergeben. Gebrauchs- bzw. Verbrauchsmaterial wie etwa Geschirrhandtücher, Spülmittel, Reinigungsmittel sind mitzubringen. Fenster und Türen sind bei Verlassen der Räume zu schließen. Auf Sparsamkeit bei Strom-, Wasser- und Wärmeverbrauch ist zu achten.

Die Nutzer haben Sorge zu tragen, dass die Lärmbelästigung von Nachbarn unterbleibt. Musik ist in der Zeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr sowie zwischen 22.00 und 7.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Der Aufenthalt im Freien ist entsprechend zu gestalten bzw. einzuschränken. Rauchen ist in den Räumlichkeiten gesetzlich nicht gestattet.

§ 4 Pandemie-Maßnahmen

Alle zu dem Zeitpunkt der Veranstaltung vorgegeben gesetzlichen und kirchlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen bezüglich einer Pandemie müssen beachtet werden. Eine Kopie des zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Vereinbarung geltenden Hygiene- und Schutzkonzept der Kirchengemeinde bezüglich der Räumlichkeiten wird mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung dem/der Nutzer*in ausgehändigt. Eventuell sich noch ergebende gesetzliche Verschärfungen sind eigenständig zu beachten.

§ 5 Nutzungsentgelt

Die durch die Benutzung entstehenden Kosten sind in der Regel durch folgende Gebühren zu erstatten:

Tagesgebühr:	60 €
2 Tagesgebühr:	90 €
Bestattungskaffee nachmittags:	25 Euro
+ Reinigungsgebühr:	30 Euro

Zusätzlich ist bei der Buchung der Räume **eine Kautions in Höhe von 30 Euro** zu hinterlegen. Diese wird bei Rückgabe der Räume wieder ausgezahlt, sofern keine Beanstandungen bestehen. Kostenpauschale und Kautions sind im Voraus zu bezahlen. Nutzungsgebühr und Kautions sind in bar zu hinterlegen.

§ 6 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht

Ab Schlüsselübergabe bis Schlüsselrückgabe obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Nutzer / der Nutzerin ebenso auch die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten sowie die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen mit überwiegender Beteiligung Minderjähriger.

§ 7 Haftung

Der Nutzer / die Nutzerin haftet für alle Schäden bezüglich des Nutzungsgegenstandes und für alle Schäden Dritter, die zwischen den Schlüsselübergaben an Sachen oder Personen entstehen. Es ist Sache des Nutzers / der Nutzerin, selbst für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen. Jede*r Nutzer*in benennt eine oder mehrere verantwortliche, mindestens 25-jährige Person/en, an die sich die Evangelische Kirchengemeinde im Schadensfall bzw. bei Beschwerden halten kann. Der Nutzer / die Nutzerin hat entstandenen Schaden umgehend zu melden.

§ 8 Veranstaltungen mit überwiegender Beteiligung Minderjähriger

Bei Veranstaltungen, an denen vorwiegend Minderjährige teilnehmen, ist auf die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzgesetzes zu achten. Es ist mindestens eine erwachsene Aufsichtsperson zu benennen, die während der gesamten Veranstaltung anwesend ist.

§ 9 Freistellung

Die Evangelische Kirchengemeinde wird von jeglicher Haftung für Schäden freigestellt, die dem Nutzer / der Nutzerin oder den Besuchern*innen bei der Benutzung des Gemeindehauses und seiner zugehörigen Einrichtungen während der Nutzung entsteht.

§ 10 Nichtigkeiten

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.